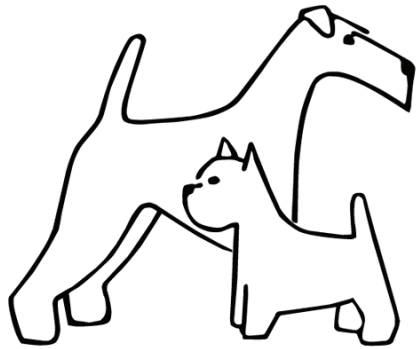




SCHWEIZER CLUB
CLUB SUISSE
FÜR TERRIER DES TERRIERS

Statuten der Züchtervereinigung des Schweizer Clubs für Terrier

ZV-SCFT / AE-CSDT

I. Name, Sitz, Publikationsorgan und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Züchtervereinigung des Schweizer Club für Terrier (ZV-SCFT) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivil-Gesetzbuches.

Der Sitz der ZV-SCFT befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Als offizielles Publikationsorgan des SCFT gilt die Homepage des SCFT www.terrierclub.ch.

Art. 2

Der Verein bezweckt, als Organ des Schweizer Club für Terrier (SCFT) die umfassende Betreuung und Leitung des Zuchtwesens der vom Schweizer Club für Terrier vertretenen Rassen insbesondere:

- das Anpassen des Zuchtreglements des SCFT (ZR-SCFT) und dessen Anhang im Rahmen der Zucht- und Eintragungsreglemente der FCI und SKG (ZRSKG, AB/ZRSKG)
- den Vollzug der Zuchtbestimmungen und der Zuchtstättenkontrollen, sowie die Überwachung der Einhaltung der Reglemente SKG und SCFT
- die Beratung und Betreuung der Züchter und den Wissens- und Erfahrungsaustausch über Zuchtfragen
- die Förderung eines hohen Niveaus in der Terrierzucht und eines sachbezogenen, fairen Verhältnisses unter den Züchtern.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Bedingungen:

Als Mitglieder der ZV des SCFT können natürliche Personen aufgenommen werden, die Mitglied des SCFT sind und die nachstehenden Bedingungen erfüllen:

Züchter mit eigenem Zuchtnamen:

- als Züchter einer vom SCFT betreuten Rasse mit eigenem Zuchtnamen (sei es als Allein- oder als Mitinhaber des Zuchtnamens)
 - mindestens zwei Würfe aufgezogen und im SHSB eingetragen haben,
 - oder mindestens einen Wurf, sowie von einer anderen von der FCI anerkannten Rasse mindestens zwei Würfe aufgezogen und im SHSB eingetragen haben.

Deckrüdenbesitzer:

- die einen in der Schweiz zur Zucht zugelassenen Deckrüden besitzen, der mindestens zweimal erfolgreich gedeckt und in einem FCI-anerkannten Stammbuch eingetragene Nachkommen hat.

Aufnahme:

Züchter und Deckrüdenbesitzer, welche diese Bedingungen erfüllen, können einen Aufnahmeantrag schriftlich an das Sekretariat der ZV richten (Beitrittserklärung).

Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand der ZV-SCFT. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Neumitglieder können schon vor der Aufnahme an den Versammlungen und Anlässen der ZV-SCFT teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 4

Jedes Mitglied hat das Recht zur Antragstellung, zur Teilnahme und zur Stimmabgabe an den Hauptversammlungen.

Art. 5

Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der von der Hauptversammlung jährlich festgesetzt wird.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Kündigung eines Mitgliedes, die dem Präsidenten zuzustellen ist, per Ende des jeweiligen Kalenderjahres
- b) mit der Aufgabe oder Aberkennung des Zuchtnamens beziehungsweise im Falle von Nichtzüchtern mit dem Tod des Zuchtrüden
- c) mit dem Austritt aus dem SCFT, der Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber der ZV oder dem SCFT, bzw. bei einer Streichung oder einem Ausschluss aus dem SCFT

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle in ihr begründeten Ansprüche gegenüber dem Verein und auf das Vereinsvermögen. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft während des Vereinsjahres besteht der Anspruch der ZV-SCFT auf Bezahlung des Mitgliederbeitrages für das ganze Vereinsjahr fort.

IV. Organe

Art. 7

Organe der Züchtervereinigung sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisoren

Die Hauptversammlung

Art. 8

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Beschlussfassung über den Jahresbericht des Präsidenten, über die Jahresrechnung sowie über die Entlastung des Vorstandes
2. Genehmigung des vom Vorstand zu unterbreitenden Budgets
3. Wahl des Präsidenten / Zuchtwarts, der Rassenbetreuer sowie der übrigen Vorstandsmitglieder
4. Wahl der Zuchtstättenkontrolleure
5. Wahl der Revisoren
6. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
7. Beschlussfassung über das Eingehen von Verbindlichkeiten, beispielsweise Ausgaben von mehr als Fr. 2000.-- im Einzelfall
8. Änderungen des ZR SCFT und dessen Anhang (unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die GV des SCFT und des Zentralvorstandes der SKG)
9. Statutenänderungen

Art. 9

Die ordentliche Hauptversammlung findet spätestens bis Ende Januar des auf das Vereinsjahr folgende Jahr statt.

Art. 10

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird entweder vom Vorstand einberufen oder aufgrund eines Antrages von 1/5 der Mitglieder oder eines Antrages der Revisoren.

Art. 11

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels Publikation auf der Homepage SCFT, sowie durch Kreisschreiben per Post oder in elektronischer Form an die Mitglieder, unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 12

Die ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen sind ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Anträge für die ordentliche Hauptversammlung müssen bis spätestens zum 30. November beim Präsidenten der ZV-SCFT schriftlich eingereicht werden.

Anträge an die Hauptversammlung können von allen SCFT-Mitgliedern gestellt werden. Antragsteller, die nicht Mitglied der ZV sind, können ihren Antrag an der HV vertreten, sind aber nicht stimmberechtigt.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden, mit Ausnahme des Beschlusses auf Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung.

Art. 13

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten, in seiner Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Die Hauptversammlung beschliesst und wählt mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen; ausgenommen davon sind Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins, die einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedürfen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern keines der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung verlangt.

Art. 14

Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.

Stellvertretung an der Hauptversammlung ist grundsätzlich nicht möglich. Ausgenommen davon ist die Stellvertretung eines Züchters durch einen Mitinhaber seines Zuchtnamens.

Der Vorstand

Art. 15

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 12 Mitgliedern:

- dem Präsidenten / Zuchtwart
- dem Vizepräsidenten
- dem Kassier
- dem Sekretär
- Beisitzern
- den Rassebetreuern, die von Amtes wegen Einsitz haben
- dem Präsidenten des Hauptclubs SCFT von Amtes wegen

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten und den Zuchtwart im Verhinderungsfall. Der Vizepräsident wird aus den übrigen Vorstandsmitgliedern gewählt.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Wahlen finden jeweils im Wahljahr des SCFT statt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sie endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Hauptversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Spesen, üben aber ihre Tätigkeit im übrigen ehrenamtlich aus. Ausgenommen davon sind die gemäss den ZR-SCFT, ZRSKG und AB/ZRSKG gebührenpflichtigen Leistungen. Die Vorstandsmitglieder bezahlen die gleichen Mitgliederbeiträge wie die übrigen Vereinsmitglieder.

Art. 16

Der Vorstand entscheidet über alle Fragen und übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben zählen die Erfüllung des Vereinszweckes sowie die Überwachung seiner Einhaltung. Er kann bestimmte Aufgaben an spezielle Kommissionen oder Mitglieder delegieren.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder wenn ein Mitglied die Einberufung verlangt. Bei der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Zirkulationsweg oder telefonisch gültig gefasst werden, mit der Mehrheit der Stimmen sämtlicher Mitglieder, sofern nicht ein Mitglied die Beratung an einer Sitzung verlangt.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Die Protokolle der Vorstandssitzungen der ZV können Datenschutz-relevante Daten enthalten. Deshalb sind diese als vertraulich eingestuft und dürfen, auch nicht auszugsweise, an Personen weitergeleitet werden, die nicht Vorstandsmitglieder der ZV oder des Hauptclubs sind. Weitere Ausnahmen müssen vom Vorstand der ZV genehmigt werden.

Art. 17

Der Vorstand vertritt die ZV nach aussen. Jedoch hat jeder Verkehr mit der SKG über den Vorstand des Hauptclubs zu erfolgen (Art. 35 Statuten SCFT). Sanktionsanträge gemäss Art. 8 AB/ZRSKG dürfen grundsätzlich nur über den Hauptclub abgewickelt werden. Ausgenommen sind die im Zusammenhang mit der Stammbuchverwaltung der SKG notwendigen Korrespondenzen (Deck- und Wurfmeldungen, Importe, etc).

Der Vorstand zeichnet rechtsverbindlich für den Verein, grundsätzlich durch Kollektivunterschriften zu zweien. Ausgenommen davon sind der Präsident, der für die laufenden Belange Einzelunterschrift sowie der Kassier, der für die Konten des Vereins Einzelunterschrift hat.

Die Revisoren**Art. 18**

Auf die Dauer von jeweils zwei Jahren werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Sie haben die Buchführung und die Kasse gewissenhaft zu prüfen und zuhänden der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht nebst Antrag betreffend Genehmigung der Jahresrechnung zu stellen. Die Rechnungsrevisoren können jederzeit eine Kontrolle vornehmen. Vorstandsmitglieder und deren Angehörige können nicht als Rechnungsrevisoren gewählt werden.

V. Finanzielles**Art. 19**

Die Einnahmen des Vereins bestehen hauptsächlich aus:

1. den Jahresbeiträgen der Mitglieder
2. den Gebühren gemäss Art. 10 des ZR
3. allfälligen Zuwendungen von Mitgliedern oder Dritten

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre verfallenen Jahresbeiträge.

VI. Vereinsjahr**Art. 21**

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

VII. Schlussbestimmungen**Auflösung der ZV****Art. 22**

Mittels Antrag kann an der HV der ZV eine Auflösung der ZV traktandiert werden. Ein Antrag auf Auflösung der ZV durch die HV der ZV benötigt eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Wird dem Antrag auf Auflösung der ZV durch die HV zugestimmt, so ist dieser Antrag auch an der GV des Hauptclubs zu traktandieren. Die GV des Hauptclubs benötigt ebenfalls eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen

Wird der Antrag auf eine Auflösung durch beide Versammlungen angenommen, so müssen die Statuten des Hauptclubs und das Zuchtreglement entsprechend überarbeitet und der Ersatz der ZV durch eine Zuchtkommission innerhalb des Hauptclubs genau beschrieben werden. Diese überarbeiteten Reglemente müssen von der nächsten oder einer ausserordentlichen GV SCFT und anschliessend auch durch den Zentralvorstand SKG genehmigt werden. In der Zwischenzeit läuft das Zuchtwesen weiterhin unverändert über die ZV.

Erst 20 Tage nach Publikation der Reglementsänderungen und der Bekanntgabe der Auflösung der ZV in den Publikationsorganen des SCFT kann die ZV definitiv aufgelöst werden und die Zuchtkommission kann ihre Arbeit aufnehmen. Das Vermögen der ZV fällt an den Hauptclub zur Verwendung für das Zuchtwesen.

Ergänzende Bestimmungen

Art. 23

Für alle Fragen, auf welche die vorliegenden Statuten keine Antwort geben, gelten sinngemäss die Statuten des SCFT. In Zweifel gilt der deutschsprachige Text.

Der Einfachheit halber sind diese Statuten in männlicher Form abgefasst. Selbstverständlich sind jedoch alle anderen Formen stets gleichberechtigt.

Die vorliegenden Statuten treten nach der Annahme durch die HV-SCFT und den Vorstand des SCFT per 01. Juli 2025 in Kraft.

Beschlossen an der Hauptversammlung der ZV vom 19. Januar 2025 in Aarau.

Die Präsidentin der ZV:

Die Sekretärin der ZV:

gez. **Monika Knöpfli**

gez. **Simone Vignola**

Beschlossen vom Vorstand des SCFT am 31. Januar 2025

Der Präsident SCFT:

Die Sekretärin SCFT:

gez.: **Kurt Zollinger**

gez.: **Renate Rupp**